



### **Wirtschaft und Steuern**

Wirtschaftsförderungspaket – „Decreto sviluppo“ .....	1
Fristaufschub für Steuerzahlungen... ..	4
Bauernkrankenkasse 2011 .....	4
Handelskammergebühr 2011 .....	4

### **Arbeit und Soziales**

Fondo EST im Handel .....	5
---------------------------	---

## **Wirtschaft & Steuern**

### **Wirtschaftsförderungspaket – „Decreto sviluppo“ (D.L. 70 del 13.05.2011)**

Um die italienische Wirtschaft wieder anzukurbeln hat die Regierung bereits seit geraumer Zeit am sog. „Wirtschaftsförderungspaket“, auch „decreto sviluppo“ genannt, gearbeitet. Dabei galt es vor allem neben den Maßnahmen im Rahmen der Vereinfachung und Entbürokratisierung, Anreize für die Wirtschaft, aber auch für die Endverbraucher in verschiedensten Bereichen zu schaffen.

Mit der Veröffentlichung der Gesetzesverordnung am 13. Mai 2011 sind nun viele, einige auch sehr interessante, Neuerungen in Kraft getreten. Im Folgenden stellen wir Ihnen nun die wichtigsten Neuerungen im Steuerbereich vor.

#### **1. Anhebung der Grenzwerte für vereinfachte Buchführung**

Bisher war es nur jenen Unternehmen gestattet, das System der vereinfachten Buchführung zu wählen, deren Umsatz Euro 309.874,14 (für Dienstleister) bzw. Euro 516.456,90 (für andere Tätigkeiten) nicht überschritten hat. Nun sind diese Grenzwerte auf Euro 400.000,00 (für Dienstleister) bzw. Euro 700.000,00 (für andere Tätigkeiten) angehoben worden, was den Umstieg für viele Unternehmen erleichtern wird.

Was noch nicht geklärt ist, ist die Tatsache, ob durch die Anhebung der Grenzwerte für das Buchhaltungssystem, auch die Schwellenwerte für die monatliche bzw. trimestrale MwSt. Abrechnung angehoben werden. Hier erwartet man sich noch eine entsprechende Klarstellung.

#### **2. Treibstoffkarten**

Unternehmer und Freiberufler, die beim Tanken grundsätzlich mit Kreditkarte bezahlen, sind nun nicht mehr verpflichtet, eine Treibstoffkarte auszufüllen. Dies klingt auf den ersten Blick als viel versprechend, lässt jedoch noch einige Fragen offen. So z.B. ob die Kreditkartenabrechnung wirklich ausreicht um die Treibstoffkosten (und die darin enthaltene MwSt.) für die Einkommen- und Mehrwertsteuer geltend zu machen.

Weiters stellt sich die Frage wie Unternehmer mit vereinfachter Buchführung vorgehen, da bei diesen grundsätzlich keine Zahlungen gebucht werden.

Um diesen Unklarheiten vorzubeugen, empfehlen wir zumindest bis zu einer näheren Klarstellung von Seiten der Behörde, auch weiterhin die Treibstoffkarten mit allen notwendigen Daten auszufüllen.

### **3. Absetzbarkeit von Kosten bis zu einem Betrag von Euro 1.000**

Steuerpflichtige mit vereinfachter Buchhaltung können in Zukunft Kosten bis zu Euro 1.000,00, die eigentlich mehrere betreffen Jahre (z.B. Versicherungen, Telefon, Strom, usw.), in jener Steuerperiode vollständig in Abzug bringen, in der sie die Rechnung für die entsprechenden Spesen erhalten. Die Einhaltung des Kompetenzprinzips wird somit teilweise aufgehoben.

### **4. Monatliche Zusammenfassung über Sammelbelege**

Der Betrag von Eingangs- und Ausgangsrechnungen, für welche eine monatliche Registrierung über einen Sammelbeleg möglich ist, ist von Euro 154,94 je Beleg auf Euro 300,00 je Beleg angehoben worden. Ebenso wurde der Zeitraum für die Registrierung der Sammelbelege für Eingangsrechnungen verlängert. So müssen diese nun spätestens bis zur nächsten MwSt. Abrechnung bzw. bis zur MwSt. Jahreserklärung im MwSt. Eingangsregister verbucht werden.

Für die Registrierung der Ausgangssammelbelege gilt weiterhin die Frist von 15 Tagen bzw. 60 Tagen für jene mit elektronischer Buchhaltung. Ebenso kann diese Sammelbuchung nun auch für die Registrierung von Eigenrechnungen (Art. 17, Abs.2) für Ankäufe von nicht ansässigen Unternehmen verwendet werden.

### **5. Kunden- und Lieferantenliste / Vereinfachung für Privatpersonen**

Die telematische Mitteilung an die Agentur der Einnahmen von Geschäftsoperationen mit einem Betrag von über Euro 3.000,00 (bzw. Euro 3.600,00 falls die Operation mit einem Steuerbeleg quittiert wird), welche ab dem 01.07.2011 gegenüber Privatpersonen getätigt werden, muss nicht gemacht werden, wenn die Bezahlung mittels Kreditkarte oder Bancomatkarte erfolgt.

### **6. Absetzbetrag für Sanierungsarbeiten von 36%**

Die Pflicht vor Baubeginn eine entsprechende Meldung an die Behörden in Pescara zu schicken, wurde abgeschafft. In Zukunft werden somit alle relevanten Daten wie z.B. Katasterdaten der Immobilie, in der Steuerklärung angeben.

Auch entfällt die Pflicht die Arbeitsleistung bzw. die Lohnkosten auf den Rechnungen getrennt auszuweisen. Beide Erleichterungen können aber nur für jene Sanierungsarbeiten, welche nach dem in Kraft treten des Dekrets, als nach dem 14.05.2011 begonnen wurden. Dieselbe Regelung gilt für den Ankauf von Garagen und Stellplätzen als Zubehör zur Wohnung.

Aufrecht bleibt jedoch weiterhin die Verpflichtung, den Baubeginn beim Amt für Arbeitssicherheit, dem Arbeitsinspektorat und der zuständigen Sanitätseinheit vorab zu melden.

### **7. Neuauflage der Aufwertung von Beteiligungen und Bau- und landwirtschaftlichen Grundstücken**

Es besteht nun wieder die Möglichkeit der Aufwertung von Bau - und landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie Beteiligungen, welche Privatpersonen, nicht gewerbliche Körperschaften oder nicht ansässige Körperschaften ohne Betriebsstätte in Italien, zum 01.07.2011 in ihrem Eigentum halten.

Die Aufwertung und die Beeidigung der dafür notwendigen Schätzung müssen bis zum 30.06.2012 vorgenommen werden.

Die Zahlung der Ersatzsteuer, deren Höhe im Vergleich zu den vorherigen Aufwertung unverändert bei 2% für nicht qualifizierte Beteiligungen und 4% für qualifizierte Beteiligungen und Grundstücke geblieben ist, kann als einmalige Zahlung innerhalb 30.06.2012 oder in 3 Jahresraten mit Beginn 30.06.2012 erfolgen.

Bei der diesjährigen Auflage der Aufwertung ist es zum ersten Mal möglich, die bereits bezahlte Ersatzsteuer auf vorhergehende Aufwertungen anzurechnen.

## **8. Mitteilung von Daten an die Agentur der Einnahmen und die Sozialämter**

Steuerpflichtige sind in Zukunft nicht mehr verpflichtet, Daten an die Agentur der Einnahmen oder an Sozialämter zu übermitteln, sofern sich diese bereits in ihrem im Besitz befinden, oder falls für diese die Möglichkeit besteht die nachgefragten Daten bei anderen Ämtern bzw. Einrichtungen selbst einzuholen.

## **9. Jährliche Mitteilung der zu Lasten lebenden Personen und der beanspruchten Absetzbeträge**

Arbeitnehmer und Pensionisten müssen nun nicht mehr jährlich die Daten ihrer zu Lasten lebenden Personen und anderer Absetzbeträge an den Arbeitgeber mitteilen. Dies ist nur mehr dann notwendig, sofern es Änderungen im Vergleich zum Vorjahr gibt.

## **10. Steuerkontrollen**

In Zukunft dürfen Steuerkontrollen welche am Sitz des Unternehmers mit vereinfachter Buchführung bzw. am Sitz des Freiberuflers durchgeführt werden, den Zeitraum von 15 Tagen nicht überschreiten. Dabei zählen nur die effektiven Anwesenheitstage vor Ort. Bei außerordentlich komplexen Kontrollen, kann eine Fristverlängerung von weiteren 15 Tagen beantragt werden. Für andere Steuerpflichtige (z.B. Unternehmen mit ordentlicher Buchführung) gilt weiterhin ein Kontrollzeitraum von 30 Anwesenheitstagen.

Neben der Fristverkürzung wird nun auch die Kontrollhäufigkeit eingeschränkt. So dürfen bei Klein- und Mittelbetrieben nur mehr halbjährlich Kontrollen durchgeführt werden. Ebenso sind die Beamten verpflichtet, bei Kontrollen von Ort in Alltagskleidung und nicht in Uniform zu erscheinen.

Das Dekret sieht aber auch eine bessere Koordinierung und Planung der Steuerkontrollen vor. So sollen sich die verschiedenen Einrichtungen und Ämter (Agentur der Einnahmen, Finanzbehörde, Fürsorgeinstitut INPS, usw.) in Zukunft vorab gegenseitig über die Kontrollen informieren und diese gemeinsam koordinieren.

## **11. Steuereinhebung und Rückerstattungen**

Auch im Rahmen der Steuereinhebung hat das Dekret Erleichterungen gebracht. So wird dem Steuerpflichtigen nun eine Frist von 120 Tagen eingeräumt, um die Änderungen bzw. die Annullierung eines Rückerstattungsantrages für die reg. Wertschöpfungsteuer IRAP und Einkommensteuer IRES/IRPEF vorzunehmen. Hierfür kann eine Korrekturerklärung (*dichiarazione integrativa*) übermittelt werden.

Weiters wird nun klargestellt, dass alle Fälligkeiten, sei es was Zahlungen anbelangt, als auch Abgabetermine für Erklärungen, welche auf einen Samstag oder Freiertag fallen grundsätzlich auf den nächstfolgenden Werktag aufgeschoben sind. Diese Klarstellung ist vor allem für jene Erklärungen (z.B. Instrastat) wichtig, für welche der Aufschub stets über eine eigene Mitteilung von Seiten des zuständigen Amtes erfolgen musste.

Neuerungen gibt es auch im Bereich der Steuereinhebung bei fälligen Steuerzahlkarten gegen welche Rekurs beim Steuergericht eingereicht wurde. So wird die bisherige Bestimmung in diesem Bereich nun dahingehend geändert, dass in Zukunft bereits mit Einreichen eines Unterbrechungsantrages für die Zahlung/Teilzahlung (*istanza di sospensione*), ein Aufschub derselben für einen Zeitraum von 120 Tagen bzw. bis zur Veröffentlichung des Entscheides über die Unterbrechung durch das Steuergericht automatisch gewährt wird. Was auf den ersten Blick ausreichend erscheint, erweist sich aber nicht als Lösung des Problems. Denn wer die zeitlichen Abläufe bei manchen Steuergerichten kennt, kann bereits jetzt vermuten, dass die 120 Tage nicht ausreichen werden. Sind diese nämlich ohne Entscheid verstrichen, kann die Agentur der Einnahmen die Einhebung der Steuerforderung mit allen Mitteln vorantreiben

## 12. Privacy und Datenschutz

Die Anwendung der Datenschutzrichtlinien laut G.v.D. Nr. 196/2003 für den Umgang mit persönlichen Daten ist in Zukunft dann nicht mehr vorgesehen, wenn die Daten ausschließlich für administrative und buchhalterische Zwecke zwischen Unternehmen, Körperschaften und Vereinen verwendet werden.

Ebenso ist für Steuerpflichtige, die ausschließlich über nicht sensible Daten (auch über Mitarbeiter) verfügen, an Stelle des Dokuments zur Datensicherheit (DPS) nur mehr eine Eigenerklärung notwendig.

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.*

Dr. Michaela Messner

---

## Fristaufschub für Steuerzahlungen

Vor kurzem wurden für alle natürlichen Personen (Einzelbetriebe, Freiberufler, Privatpersonen) und jenen Gesellschaften, die den Branchenrichtwerten (Studi di settore) unterliegen, ein Zahlungsaufschub gewährt. So wurden die Zahlungsfristen für die Einkommensteuer IRES/IRPEF und die reg. Wertschöpfungsteuer IRAP vom 16.06. auf den **06.07.** bzw. mit Aufschlag vom 16.07. auf den **05.08.** aufgeschoben. Diese neuen Zahlungsfristen gelten auch für die Sozialversicherungsbeiträge (INPS) und die Handelskammergebühren.

Einzige Ausnahme bleibt die Gemeindeimmobiliensteuer ICI, welche wie in den Vorjahren innerhalb 16.06. einzuzahlen ist.

Auf Grund dieser Veränderungen bleibt auch unser Büro, bis zum 06.07.2011, am Nachmittag geschlossen.

---

## Bauernkrankenkasse 2011

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die INPS nun den Block mit den Fixraten für das Jahr 2011 per Post zusendet.

Der blaue Umschlag enthält vier Raten, wobei die erste Rate bereits am 18. Juli 2011 fällig ist.

Da es die letzten Jahre öfters bei der Zustellung von Seiten der INPS Probleme gab, bitten wir Sie auf den Erhalt acht zu geben.

Sollten Sie die genannte Zahlung nicht innerhalb 11. Juli 11 zugesendet bekommen, ersuchen wir Sie, uns zu kontaktieren. Wir werden uns dann mit der INPS in Verbindung setzen.

---

## Handelskammergebühr 2011

Wie jedes Jahr schickt auch Heuer die Handelskammer mit Ende Mai ein Schreiben bzgl. der Einhebung der jährlichen Kammergebühr mit bereits vorgedrucktem Mod. F24 zur Einzahlung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie diese Gebühr **nicht einbezahlen** müssen, da wir die Einzahlung zeitgleich mit der Steuerzahlung im Juni bzw. Juli für Sie vorbereiten.

**Um doppelte Einzahlungen der Handelskammergebühr zu vermeiden** bitten wir Sie deshalb das Schreiben der Handelskammer als gegenstandslos zu betrachten und erst unserer Zahlungsaufforderung im Juni bzw. Juli Folge zu leisten.

**ACHTUNG! Aufgrund einer Gesetzesänderung sind auch alle Vereine, Gemeinden und öffentliche Körperschaften die im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingetragen sind, ab dem Jahr 2011 zur Zahlung einer Jahresgebühr an die Handelskammer verpflichtet. Diese bitten wir uns das Schreiben zukommen zu lassen!**

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.*

Leitgeb Ruth

---

## **Arbeit & Soziales**

### **Fondo EST im Handel**

Durch die Erneuerung des Kollektivvertrages Handel ab dem 01.03.2011 ist die Einschreibung in den Zusatzkrankenversicherungsfond „Fondo EST“ kollektivvertraglich obligatorisch geworden was konkret bedeutet, dass Arbeitgeber welche den Kollektivvertrag Handel anwenden für jeden Arbeitnehmer monatlich einen Betrag entrichten müssen, unabhängig ob der Betrieb dem Fond beitrifft oder nicht.

#### **1. Beitritt zum Fondo EST**

Entscheidet ein Betrieb dem Fond beizutreten, so muss ein jährlicher Pauschalbetrag in der Höhe von 120,00 Euro pro Arbeitnehmer eingezahlt werden. Dieser Betrag ist in 12 Monatsraten zu je 10,00 Euro pro Mitarbeiter über das Modell F24 zu entrichten (für Teilzeitarbeiter 7,00 €). Zusätzlich ist eine einmalige Einschreibegebühr von 30,00 € pro Arbeitgeber für jeden Mitarbeiter, einmalig einzuzahlen.

Die genannten Beträge verstehen sich zulasten des Arbeitgebers. Ab Juni 2011 wird zusätzlich 1 Euro zulasten des Arbeitnehmers eingezahlt, ab Jänner 2012 steigt dieser Betrag auf 2 Euro. Durch den Beitritt ist der Arbeitnehmer berechtigt, die vom Fond gebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Orthopädische Apparate und Hilfsmittel, Physiotherapien nach Unfällen oder besonderen Erkrankungen, ärztliche Akupunktur rein als Schmerztherapie nach schweren Erkrankungen oder Unfällen).

Die Gesamtkosten pro Jahr und pro Arbeitnehmer belaufen sich somit auf 120,00 Euro.

#### **2. Nicht-Beitritt zum Fondo EST**

Entscheidet ein Betrieb dem Fondo EST nicht beizutreten, so muss eine monatliche Ersatzzahlung in Höhe von 15,00 Euro brutto (oder 7,00 € bei Teilzeitkräften) pro Arbeitnehmer über den Lohnstreifen ausbezahlt werden. Dieser Zuschlag gilt als eigenes Lohnelement und unterliegt sowohl den Sozialbeiträgen als auch der Besteuerung. Der Betrag muss 14x im Jahr ausgezahlt werden.

Bei einem Nicht-Beitritt, ohne Ersatzzahlung kann der Arbeitnehmer, die vom Fondo EST integrierten Leistungen beim Arbeitgeber direkt einfordern.

Kosten pro Jahr und pro Arbeitnehmer: ca. 280,00 Euro.

Somit ist ein Beitritt zum Fondo EST aus rein finanzieller Hinsicht sicherlich günstiger als ein Nicht-Beitritt. Die Entscheidung liegt bei jedem einzelnen Unternehmen.

#### **3. Leistungen des Fondo EST**

Einige vom Fondo Est angebotenen Leistungen sind im folgenden Abschnitt aufgelistet und kurz beschrieben. Es ist sicherlich ratsam, bei einem Beitritt in den Fond den Mitarbeitern dieses Rundschreiben auszuhändigen damit sie sich ein Bild über die gebotenen Leistungen machen können und sich gegebenenfalls im Internet über weitere Leistungen informieren können.

## **4. Erweiterte Leistungen seit 2010**

### **4.1. Orthopädische Apparate und Hilfsmittel**

Der Fond erstattet die Kosten für den Kauf oder die Miete von orthopädischen Apparaten und Hilfsmitteln, sofern sie eigens verschrieben wurden:

- Fußprothesen z.B.: Fußstütze, Fersenstütze, Orthese zur Stabilisierung des Knöchels usw.
- Orthopädische Serienschuhe
- Orthopädische Schuhe nach Maß
- Orthopädische Beingeräte
- Vorrichtungen zum Vorbeugen und Korrigieren von Missbildungen des Beins und der Hüfte: es handelt sich um keine Gehhilfe
- Orthopädische Armgeräte Vorrichtungen zum Vorbeugen und Korrigieren von Missbildungen des Arms
- Wirbelsäulenorthesen  
z.B.: Dreipunktkorsett, Beugekorsett, Skoliosekorsett, Dreischalenkorsett usw.
- Hilfsmittel zur Rehabilitation von Bewegung, Kraft und Gleichgewicht  
z.B.: elastische Kniebinde, elastische
- Kniebinde mit Kniegelenk-Aussparung,
- Elastomer-Ziehvorrichtungen, mit Zugriemen, orthopädische, elastische, Zweischalen-, pneumatische Fesselbandagen, Unterarmgehstützen, Dreipunktgehstützen usw.
- Rollstühle
- Zubehör für Rollstühle
- Hilfsmittel zum Anheben fahrbare Hebebühnen, Deckenlifts usw.
- Die Kosten werden in Höhe von 80% erstattet, wobei eine Selbstbeteiligung von 20% zu Lasten des Versicherten geht.

Für diesen Versicherungsschutz werden pro Versichertem jährlich maximal € 3.000,00 gewährt.

### **4.2. Physiotherapie bei Unfall und besonderen Erkrankungen**

Der Fonds zahlt die Kosten für die Physiotherapie-Behandlungen ausschließlich für Rehabilitationszwecke in den folgenden Fällen:

- Unfall mit Bescheinigung der Notaufnahme oder der Gesundheitseinrichtung, die die erste Hilfe geleistet hat
- Besondere Erkrankungen
  - Schlaganfall und invalidierende neoplastische Formen; die Physiotherapie muss auf die Lösung der direkten Erkrankungsfolgen abzielen.
  - Degenerative neurologische Formen sowie Muskel- und Nervenerkrankungen; die Physiotherapie muss auf die Lösung der direkten Erkrankungsfolgen abzielen. Voraussetzung ist die Verschreibung des Hausarztes oder eines Facharztes, dessen Spezialisierung der angezeigten Erkrankung entspricht, und die Durchführung durch ärztliches Personal oder Hilfspersonal, das für die Therapie der Rehabilitation zugelassen ist, wobei der Titel auf dem Ausgabenbeleg nachzuweisen ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

In Fitness-Centern, Gymnastik- und Sportklubs, Schönheitssalons, Gesundheitshotels, Wellness-Centern durchgeführte Leistungen, auch wenn eine Arztpraxis daran angeschlossen ist.

Für diesen Versicherungsschutz werden pro Versichertem jährlich maximal € 500,00 gewährt.

### 4.3. Ärztliche Akupunktur

Der Fond zahlt die Kosten für eine Akupunktur, die nach einer Krankheit oder einem Unfall ausschließlich zur Schmerztherapie eingesetzt wird. Zur Erstattung ist die Verschreibung des Facharztes einzureichen, dessen Spezialisierung der angezeigten Erkrankung entspricht, aus der die Notwendigkeit der Schmerztherapie mit Akupunktur hervorgeht.

Die Behandlung muss von zugelassenem Gesundheitspersonal vorgenommen werden, dessen jeweiliger Titel auf dem Ausgabenbeleg (Rechnungen/Quittungen) nachzuweisen ist. Greift der Versicherte auf den öffentlichen Gesundheitsdienst zurück, erstattet der Fonds vollständig die Gesundheitstickets bis zum Erreichen der Höchstgrenze.

Für diesen Versicherungsschutz werden pro Versichertem jährlich maximal € 250,00 gewährt.

## 5. Liste zu einigen Gesundheitsleistungen:

Weiteres unter [www.fondoest.it](http://www.fondoest.it).

### 5.1. Leistungen der Elektrotherapie – Kosten pro Sitzung

Diodynamik	€ 8,00
Diathermie	€ 8,00
Diathermotherapie	€ 8,00
Elektro-/Ultraschalltherapie	€ 8,00
Exponentielle Elektrostimulation	€ 8,00
Elektrotherapie	€ 10,00
Iontophorese	€ 10,00
Transkutane Schmerztherapie	€ 8,00

### 5.2. Leistungen der Hydrotherapie – Kosten pro Sitzung

Bäder	€ 13,00
Trinkkuren	€ 13,00
Gefäßgymnastik im Wasser	€ 9,00
Bewegungstherapie im Wasser	€ 13,00
Hydrogalvanotherapie	€ 8,00
Hydromassage	€ 8,00

### 5.3. Physiotherapie und Massagetherapie - Kosten pro Sitzung

Manuelle Lymphdrainage	€ 15,00
Massage reflexogener Zonen	€ 13,00
Instrumentelle Massage	€ 8,00
Traditionelle therapeutische Massage	€ 8,00
Segmentmassage für jedes beliebige Segment	€ 19,00

### 5.4. Leistungen der funktionellen Rehabilitation und Bewegungstherapie – Kosten pro Sitzung

Individuelle Bewegungstherapie (jeder Art)	€ 23,00
Korrektive Gymnastik	€ 11,00
Korrektive Gymnastik (nicht für ästhetische Zwecke)	€ 16,00
Propriozeptive Gymnastik	€ 8,00
Atemgymnastik	€ 11,00
Segmentgymnastik	€ 11,00
Postoperative Rehabilitation	€ 11,00

Posttraumatische Rehabilitation	€ 11,00
Neuromotorische Rehabilitation	€ 21,00
Rehabilitation des Beckenbodens	€ 30,00

#### **5.5. Leistungen der Ultraschalltherapie – Kosten pro Sitzung**

Kontaktultraschall	€ 10,00
Immersionsultraschall	€ 8,00

#### **5.6. Leistungen der Tecartherapie – Kosten pro Sitzung**

Tecartherapie	€ 26,00
---------------	---------

#### **5.7. Leistungen der Thermotherapie – Kosten pro Sitzung**

Kryotherapie	€ 7,00
Fangothérapie	€ 9,00
Phytotherapie	€ 6,50
Hyperthermie	€ 31,00
Marconitherapie	€ 8,00
Paraffintherapie	€ 8,00
Radartherapie	€ 8,00

#### **5.8. Leistungen der ärztlichen Wirbelsäulentherapie – Kosten pro Sitzung**

Wirbelsäulenkorrektur	€ 18,00
Manipulation der Wirbelsäule	€ 21,00
Halswirbelsäulentraktion	€ 11,00
Traktion des Kreuzbeins	€ 11,00
Mechanische Wirbelsäulentraktion	€ 11,00

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.*

Dr. Gudrun Mairl  
Lohnstudio GmbH



# TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

## Juni 2011

### **Dienstag, 16. Juni 2011**

MwSt. – Abrechnung für Mai

MwSt. - Absichtserklärung

Gemeindeimmobiliensteuer ICI

Steuerzahlungen sowie

Handelskammergebühr (für alle

Personengesellschaften, Vereine und

Kapitalgesellschaften ohne Studi di Settore)

### **Samstag, 25. Juni 2011**

INTRASTAT – Monatliche Meldung für Mai

### **Dienstag 30. Juni 2011**

BLACK-List – Monatliche Meldung für  
April 2011

